

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Einrichtung

## 1. VERTRAGSABSCHLUSS

### 1.1. Leistungsumfang

Das Studio gewährt dem Mitglied während der offiziellen Öffnungszeiten, die durch Aushang im Studio bekannt gegeben und sowohl zum Teil mit, als auch ohne Personal geleistet werden können, gegen das vereinbarte Entgelt die in der Mitgliedschaftsvereinbarung festgelegten Leistungen. Diese Leistungen sind in der Mitgliedschaft des Mitglieds im Einzelnen unter TRAINING WELLNESS SERVICE und AUSSTATTUNG dargestellt, beschrieben und dürfen somit vom Mitglied genutzt werden. Bei folgenden Leistungen gibt es Einschränkungen, oder Vorgaben, die zu beachten sind. Die elektronischen Gerätezirkel dürfen nur mit einem Transponder / Chipkarte als Zirkel wie vorgegeben und nicht als Einzeltrainingsstationen genutzt werden. Die Solariennutzung ist nur einmalig pro Tag und Besuch für maximal 20 Minuten gestattet. Die Saunalandschaft ist nur zu den im Studio offiziell festgelegten und vorgegebenen Öffnungszeiten nutzbar. Innerhalb dieser Zeiten können Mitglieder ihren Saunabesuch ankündigen damit die dementsprechende Sauna, entweder die FINNISCHE SAUNA oder die BIO SAUNA auch angestellt werden kann. Es kann immer nur eine Sauna angestellt werden, die Nutzung mehrere Saunen gleichzeitig ist nicht möglich. Während der Nutzung der Einrichtung im Studio, muss das farblich gekennzeichneten Transponderarmband am Handgelenk getragen werden um die Mitgliedschaft darzustellen die der Teilnehmer gewählt hat. Die Nutzung der Anlage ist nur mit gültiger Mitgliedschaft gestattet.

### 1.2. Zusätzliche Leistungen

\*Für zusätzliche angebotene Produkte und Leistungen, wie zum Beispiel den Gebrauch der Duschen, oder der Parkplätze, können bei Inanspruchnahme weitere Gebühren bzw. Kosten vom Studio erhoben werden.

### 1.3. Jugendliche

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich. Deren Einwilligung wird durch eine Genehmigung des Mitglieds ersetzt, sobald das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Das Trainieren von Mitgliedern bis zum 15. Lebensjahres ist nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten gestattet.

## 2. ZUTRIITSMEDIUM

### 2.1. Zugangsberechtigung im Studio

Das Mitglied erhält bei Abschluss einer Mitgliedschaft ein Zutrittsmedium (Mitgliedskarte oder Mitgliedsarmband), welches ihm den Zutritt zum Studio ermöglicht. Ohne Mitführung des Zutrittsmediums darf das Studio dem Mitglied den Zutritt zum Studio sowie die Nutzung von gebuchten Zusatzleistungen verweigern. Das Mitglied muss immer zum Nachweis seiner Mitgliedschaft sein Zutrittsmedium mitführen. Der Zutritt muss vor allen Dingen auch dann alleinig nur über das Zutrittsmedium stattfinden, wenn z. B. zu nicht so stark ausgelasteten Stunden des Tages, oder auch an Wochenenden und Feiertagen, der Trainingsbesuch über die Türöffnung auch ohne Personal nur gewährleistet wird.

### 2.2. Erstaussstellungsgebühr

Für die erstmalige Ausstellung des Zutrittsmediums fallen keine Gebühren an.

### 2.3. Umgang mit dem Zutrittsmedium

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung seines Zutrittsmediums zu sorgen und im Falle eines Verlustes des Zutrittsmediums, den Verlust unverzüglich im Studio zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird eine etwaige Zahlungsfunktion des Zutrittsmediums gesperrt.

### 2.4. Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im Studio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, das ihm ausgehändigte Zutrittsmedium nur persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider, d.h. überlässt es das Zutrittsmedium wissentlich und willentlich einem Dritten zur Zutrittsbewehrung, kann das Studio von diesem für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrages von EUR 50,00 beanspruchen, ohne dass es eines Schadennachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

### 2.5. Neuausstellung des Zutrittsmedium

Für jede Neuausstellung des Zutrittsmediums, die aufgrund eines schuldhaften Verlustes oder einer schuldhaften Beschädigung des Zutrittsmediums erforderlich wird, ist eine Aktivierungsgebühr von EUR 20,00 fällig. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio durch eine Neuausstellung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 2.6. Bargeldlose Zahlung mit dem Zutrittsmedium

Das Studio ist berechtigt, einen bargeldlosen Zahlungsverkehr für alle Produkte und Leistungen einzuführen, die das Studio zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen anbietet. Macht das Studio von dieser Möglichkeit Gebrauch, können angebotene Produkte und Zusatzleistungen vom Mitglied ausschließlich bargeldlos über das Zutrittsmedium in Anspruch genommen werden. Das Studio kann den Höchstbetrag des Guthabens, die Höhe der einzelnen Aufladungen sowie das Verfahren der Zahlungsmöglichkeiten festlegen. Während der Laufzeit des Vertrages kann das Mitglied jederzeit den dem Zutrittsmedium gutgeschriebenen Betrag auf sein Girokonto zurückbuchsen lassen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Teilrückzahlungen oder Auszahlung des Guthabens in bar besteht nicht. Ein bei Vertragsende vorhandenes Guthaben auf dem Zutrittsmedium wird auf das Girokonto des Mitglieds zurückgebucht, es sei denn, es bestehen zu diesem Zeitpunkt Zahlungsrückstände aus dem Vertragsverhältnis. In diesem Fall ist das Studio berechtigt, das Restguthaben im Wege der Aufrechnung zu vereinnahmen.

## 3. STUDIOANUTZUNG

### 3.1. Hausordnung

Bei Nutzung des Studios unterliegt das Mitglied der dortigen Hausordnung. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte sowie des Studios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios, der Ordnung und Sicherheit der Einhaltung der Hausordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Das Mitglied hat den Weisungen Folge zu leisten.

### 3.2. Nutzung der Spinde

Im Studio werden verschleißbare Spinde zur Verfügung gestellt. Die Spinde dürfen vom Mitglied nur während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Das Studio ist berechtigt belegt Spinde zu öffnen und auszuräumen, wenn diese auch außerhalb der Anwesenheitszeiten verwendet werden.

### 3.3. Nutzung von Kundenparkplätzen

Kundenparkplätze, die vom Studio zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. Das Studio ist berechtigt, Parkkarten herauszugeben, die vom Mitglied kenntlich im Fahrzeug auszuliegen sind. Im Falle einer Belegung von Parkplätzen ohne Anwesenheit des Mitglieds im Studio sowie bei fehlender Auslage einer Parkkarte im PKW, ist das Studio zu einem kostenpflichtigen Abschleppen des PKW berechtigt.

## 4. PFLICHTEN DES MITGLIEDES

### 4.1. Begleitung

Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Studios gestattet. Eine Mitnahme von Tieren ist untersagt.

### 4.2. Verletzung von Verhaltenspflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorgaben der Hausordnung zu entsprechen und den ihm nach Maßgabe der vorliegenden AGB obliegenden Verhaltenspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Verstößt das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen nebenvertragliche Pflichten aus der Mitgliedschaft, ist das Studio berechtigt, die Mitgliedschaftsvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

### 4.3. Änderung persönlicher Angaben

Änderungen vertragsrelevanter Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung etc. hat das Mitglied dem Studio unverzüglich mitzuteilen. Kosten, welche dem Studio dadurch entstehen, dass das Mitglied Änderungen der Daten nicht unverzüglich mitteilt, sind vom Mitglied zu tragen.

## 5. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZAHLUNGSVERZUG

### 5.1. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag sowie die Quartalspauschale für die Getränke – Bar entsteht mit dem Abschluss der Mitgliedschaftsvereinbarung. Sofern mit dem Mitglied vereinbart wird, dass der Mitgliedsbeitrag als Einmalzahlung im Voraus zu erbringen ist, sind die Beiträge binnen einer Frist von sieben Tagen ab Vertragsunterzeichnung an das Studio zu leisten. Ist keine Einmalzahlung vereinbart, ist das Mitglied berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in monatlichen Raten an das Studio zu erbringen. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind dann jeweils im Voraus am Monatsersten, oder Monatsfünfzehnten des Monats, (dies wird wahlweise durch das Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft festgelegt), für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) zu zahlen.

### 5.2. Kosten bei Rückbuchungen

Wird dem Studio eine Einzugsermächtigung erteilt, sind das Mitglied sowie ein etwaiger abweichender Kontoinhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das benannte Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung

aufweist. Ist eine Abbuchung fälliger Ratenzahlung der Beiträge oder Quartalspauschalen nicht möglich, fallen dadurch Rückbelastungskosten der Bank und Bearbeitungskosten der Buchhaltung des Fitnessclubs für das Mitglied in Höhe von insgesamt 10 € pro Rücklastschrift an und sind vom Mitglied zu tragen.

### 5.3. Zahlungsverzug

Das Studio behält sich im Falle eines Zahlungsverzuges das Recht vor, Mahnkosten und Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und von einem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Weiterhin hat das Mitglied die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu tragen.

### 5.4. Gesamtfälligkeit

Wurde eine raterliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags vereinbart (Ziffer 5.1) und gerät das Mitglied schuldhaft mit mehr als drei Beiträgen in Verzug, werden der gesamte Beitrag und alle Pauschalen bis zum Ende der Laufzeit sofort zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Mitgliedsvertrags durch das Studio aus wichtigem Grund, insbesondere entsprechend Ziffer 4.2., 6.4. sowie 7.2.

### 5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen das Studio aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 6. DAUER DER MITGLIEDSCHAFT, STILLLEGUNG, BEITRAGSANPASSUNG

### 6.1. Erstlaufzeit

Der Vertrag hat, soweit keine anderweitige, individuelle Vereinbarung getroffen wird, eine Erstlaufzeit, von entweder 730 Tage oder 365 Tage und die Vereinbarung beginnt auf Wunsch des Nutzers immer mit dem Tag, der auf der A – Seite in dem Feld „Vertragsbeginn.“ angegeben wird, sollte hier vererentlich kein Datum eingetragen werden, so beginnt der Vertrag mit dem Datum der Unterschriftsleistung auf diesem Vertrag.

### 6.2. Vertragsverlängerung

Wird der Mitgliedsvertrag nicht vom Mitglied oder dem Studio unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Kalendermonat vor dem Beendigungszeitpunkt gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Kalendermonat gekündigt werden.

### 6.3. Außerordentliche Kündigung

Der Mitgliedsvertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein Wechsel des Wohnortes des Mitglieds begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle einer krankheitsbedingten Kündigung endet das Vertragsverhältnis erst mit dem Zugang eines ärztlichen Attestes, das dem Mitglied eine dauerhafte Sportunfähigkeit bescheinigt.

### 6.4. Widerrufsrecht nach BGB § 355

Nach § 355 BGB besteht bei Mitgliedschaften die im Fitnessstudio selbst abgeschlossen werden kein Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht besteht nur bei Mitgliedschaften, die nicht in der hauseigenen Anlage abgeschlossen werden z. B. Online, oder bei Promotion – Veranstaltungen in Märkten, oder auf Messen. Hier hat der Verbraucher das Recht, innerhalb von 14 Tagen dem Vertrag einer Mitgliedschaft zu widersprechen und zurückzutreten, danach, gilt der Vertrag als bindend für beide Parteien.

### 6.5. Ruhezeitmöglichkeit

Die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag können im gegenseitigen Einverständnis bei nachgewiesener Verhinderung (z.B. Krankheit oder Schwangerschaft) für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt werden. Im Falle einer solchen Aussetzungsvereinbarung verschiebt sich das zum Zeitpunkt der Aussetzungsvereinbarung bestehende, nächstmögliche, ordentliche Vertragsende um die Dauer der vereinbarten Aussetzungszeit zeitlich nach hinten, außerordentliche Kündigungen bleiben hiervon unberührt. Für die Bearbeitung des Aussetzungszeitraums wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € erhoben.

### 6.6. Form der Kündigung

Kündigungen sind unter Angabe des Namens, der gültigen Meldeadresse und der Mitgliedsnummer gegenüber dem Studio in Textform zu erklären. Ebenso muss die Studioanschrift und das am Tage der Verfassung der Kündigung gültige Tagesdatum aus der Kündigung zu entnehmen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs im Studio. Kündigungen, die einem Mitgliedschaftsverhältnis nicht zugeordnet werden können, gelten nicht als zugegangen. Kündigungen die nicht vom Vertragspartner selbst, bei Minderjährigen von seinen Erziehungsberechtigten, bei ermündigten Personen durch einen amtlich eingesetzten Vormund geschrieben und unterzeichnet sind, können ebenso nicht akzeptiert werden.

## 7. VERBOTENE SUBSTANZEN IM STUDIO

### 7.1. Verbotene Substanzen

Im Studio ist es nicht gestattet zu rauchen sowie alkoholische Getränke und Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist dem Mitglied das Mitbringen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstiger Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds erhöhen sollen (z.B. Anabolika), in die Studios untersagt. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich und unentgeltlich Dritten im Studio anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Besteht ein wichtiger Grund für das Mitführen eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels, welches nicht dem persönlichen und ärztlich verordnetem Gebrauch des Mitglieds dient, ist das Mitglied verpflichtet, das Arzneimittel bei Betreten des Studios, entweder am Empfang in Verwahrung zu geben, oder, sollte dies nicht möglich sein, weil es sich um eine personallose Zeit handelt in der kein Personal vor Ort ist, dann darf das verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht mit ins Studio genommen werden, sondern muss erst ins Auto, oder nach Hause gebracht werden, bevor eine Studionutzung möglich ist.

### 7.2. Folgen eines Verstoßes

Handelt das Mitglied den Vorgaben der Ziffer 7.1. zuwider, d.h. konsumiert es wissentlich und willentlich verbotene Substanzen im Studio oder ergibt solche an Dritte weiter, kann das Studio von diesem für jeden Fall der Vertragsverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von EUR 150,00 beanspruchen, ohne dass es eines Schadennachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben hiervon unberührt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Eine Haftung für den Verlust oder eine Beschädigung mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Studios zurückzuführen. Eine Haftung des Studios für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Studios oder eines Erfüllungsglieders desselben beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

## 9. DATENSCHUTZ

### 9.1. Datenspeicherung

Das Studio erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses und, soweit erforderlich, zur Aufklärung von Straftaten. Beim Betreten des Fitnessstudios werden Datum, Uhrzeit sowie Mitgliedsnummer des Mitglieds erfasst. Das Studio speichert diese Daten bis zu einer Dauer von drei Tagen. In anonymisierter Form werden die erfassten Daten zudem zur Optimierung der Trainingsbedingungen im Studio verwendet.

### 9.2. Videoüberwachung

Das Studio behält sich vor, unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder Teilflächen des Studios mit Videokameras zu überwachen und die Aufnahmen zu speichern, soweit und solange dies im Einzelfall erforderlich und rechtlch zulässig ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 10.1. Änderungen dieser AGB

Das Studio ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Studio auf die Änderungen hinweist, das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist das Studio berechtigt, den Mitgliedsvertrag zum jeweiligen Monatsletzen zu kündigen.

### 10.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

### 10.3. Teilnahme an Streitschlichtung

Das Studio ist zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Maßgabe des VSBG nicht verpflichtet und nimmt an entsprechenden Verfahren nicht teil.